

Satzung
der
Interessengemeinschaft
Künstliche Niere und
Transplantation
(IKN) Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen:
„Interessengemeinschaft Künstliche Niere
und Transplantation
(IKN) e.V.“

2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das
Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die
Förderung der freien Wohlfahrtspflege. Er dient
Dialysepatienten, Patienten im Prädialyse-
Stadium und Nierentransplantierten als
Beratungsinstitution und ferner als
Interessenvertretung gegenüber allen internen
und externen Beteiligten.

Die Satzungszwecke werden insbesondere
verwirklicht durch

a) Beratung und Information von Patienten mit
chronischen Nierenerkrankungen, auch im
Prästadium,

b) Förderung von sozialen Maßnahmen mit
dem Ziel der sozialen Rehabilitation, auch
Kontakt- und Gemeinschaftspflege,

c) Zusammenarbeit mit den im Bereich der
Nephrologie tätigen Einrichtungen, Trägern,
Behörden und weiteren Beteiligten im
Gesundheitswesen,

e) Öffentlichkeitsarbeit,

f) Förderung und Mitwirkung an der technischen
und qualitativen Weiterentwicklung der
Nierenersatztherapie (Dialyse), auch
Maßnahmen zur Verbesserung der
Lebensqualität von Dialysepatienten, aufgrund
der Auswertung eigener Patientenerfahrungen
und eines regelmäßigen entsprechenden
Informationsaustausches,

g) Förderung der gemeinnützigen Aufgaben
des „Hilfsfonds Dialyseferien e.V.“

2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus
Mitteln des Vereins. Eingezahlte
Mitgliedsbeiträge werden bei Ausscheiden aus
dem Verein grundsätzlich nicht erstattet.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1) die Mitgliederversammlung

2) der Vorstand

§ 4 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens
einmal im Jahr durch den Vorstand
einzuberufen.

2) Der Vorstand kann jederzeit eine
außerordentliche Mitgliederversammlung
einberufen, wenn das besondere Interesse des
Vereins dies erfordert. Ferner muss die

Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Vertreter (Vertreterin), in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einberufung (Einladung) hat schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Nennung der Tagesordnung zu erfolgen.

4) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

5) Die Mitgliederversammlung hat nachfolgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassungen zur Satzung
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Widersprüche von Bewerbern und Mitgliedern, die vom Vorstand abgelehnt bzw. ausgeschlossen wurden, zu behandeln
- Wahl der Abschlussprüfer auf Vorschlag des Vorstandes.

6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann jedoch nur mit einer Mehrheit von 75 v.H. (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen und

festgestellt. Eine geheime Abstimmung ist dann vorzunehmen, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt. Die Abstimmung über die Art der Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Darin sind festzuhalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Namen des Versammlungsleiters
- die Anzahl der erschienen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die jeweiligen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen sind diese vollständig dem Protokoll beizufügen.

§ 5 Der Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand kann für feste Arbeitsbereiche Beauftragte benennen und abberufen.

In den Vorstand können nur Betroffene oder ihre Angehörigen gewählt werden. Um in den Vorstand gewählt werden zu können, muss eine Mitgliedschaft von mindestens drei Monaten vorliegen.

2) Über die Teilnahme von Nicht-Vorstandsmitgliedern an Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand.

3) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden.

4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dies erfolgt immer durch zwei Mitglieder des Vorstandes, wobei generell der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende darunter sein müssen.

§ 6 Beirat

1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand berufen.

2) Der Beirat hat eine beratende und empfehlende Funktion. In ihm sollen grundsätzlich nur Persönlichkeiten aus dem Patientenkreis bzw. dem inhaltlichen Umfeld der IKN Berlin e.V. vertreten sein. Dem Beirat sollten nicht mehr als drei Personen angehören.

§ 7 Mitgliedschaft

1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind:

- Dialysepatienten
- transplantierte Patienten
- Angehörige der beiden erstgenannten Gruppen
- Nierenkranke in prädialytischer Behandlung.

2) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Diese Mitglieder sollen einen Bezug zu den Inhalten der IKN Berlin e.V. haben.

3) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei negativer Entscheidung kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung von dem Betroffenen zur endgültigen Entscheidung angerufen werden. Die Entscheidung ist mit einfacher Mehrheit zu treffen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt zum Jahresende
- Tod des Mitglieds
- Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Übersendung einer entsprechenden Erklärung an den Vorstand des Vereins. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

2) Ein Mitglied, das durch einen Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen worden ist, kann hiergegen Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand eingegangen sein. Der Widerspruch ist zu begründen.

Der Widerspruch ist sodann innerhalb von sechs Monaten durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden, die hierfür einzuberufen ist. Der endgültige Ausschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1) Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist im Voraus fällig. Bei Erwerb der Mitgliedschaft im Laufe des Jahres ist dieser anteilmäßig zu entrichten. Angefangene Monate rechnen dabei voll mit. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes. Der Beschluss erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen anwesenden Mitglieder.

2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss bleibt die Beitragspflicht des ausgeschlossenen Mitgliedes bis zum Ende des Beitragsjahres bestehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss diesen Punkt bereits deutlich ausweisen. Wird in einer nicht zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung ein Antrag auf Auflösung gestellt, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Liquidatoren sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.

§ 11 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Rehabilitation chronisch Nierenkranker Berlin e.V. (GRCN), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ersatzweise fällt das Vermögen des Vereins einem Verein im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG zu. Das Vermögen darf von dem auffangenden Verein ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Berlin, den 27. April 2003
Der Vorstand

Berlin, den 3. 2.1977
Geändert am 1. 3.1979
Geändert am 15. 3.1985
Geändert am 5. 2.1997
Geändert am 30. 1.1998
Geändert am 14. 5.2000
Geändert am 1. 4.2001
Geändert am 27.10.2002
Geändert am 27. 4. 2003.
Eingetragen im Vereinsregister beim
Amtsgericht Charlottenburg unter Nr. 5382 Nz